

wirkliching der sozialistischen Umgestaltungen zu lähmen. Das geht sogar bis zur Sabotage im Ernährungswesen, wodurch Millionen Menschen vom Hunger bedroht sind. Zum Kampf gegen Konterrevolutionäre und Saboteure sind außerordentliche Maßnahmen notwendig. Ausgehend von dieser Notwendigkeit, beschließt der Rat der Volkskommissare:

1. Personen, die den reichen Klassen angehören (d. h., die ein monatliches Einkommen von 500 Rubel und mehr haben, Besitzer von städtischen Immobilien, von Aktien und Bargeld in Höhe von über 1000 Rubel), ebenso Angestellte der Banken, der Aktiengesellschaften, der staatlichen und öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, innerhalb von drei Tagen²⁾ den Hauskomitees eigenhändig Unterzeichnete und mit ihrer Adresse versehene Erklärungen über ihr Einkommen, ihre Dienststelle und ihre Beschäftigung in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

2. Die Hauskomitees beglaubigen diese Erklärungen durch ihre Unterschrift, behalten ein Exemplar bei sich und übergeben die zwei übrigen Exemplare der Stadtverwaltung und dem Volkskommissariat für Inneres (Adresse³⁾...)

3. Personen, die sich der Verletzung dieses Gesetzes schuldig machen (die keine Erklärung abgeben oder falsche Angaben machen usw.), ferner Mitglieder der Hauskomitees, die die Bestimmungen über die Aufbewahrung dieser Erklärungen, über ihre Einsammlung und Weiterleitung an die obenerwähnten Institutionen nicht einhalten, werden je nach dem Grad ihrer Schuld mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Rubel für jedes Vergehen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Verschickung an die Front bestraft.

4. Dieselbe Strafe trifft Personen, die sich der Sabotage ihrer Arbeit schuldig machen oder sich der Arbeit in den Banken, den staatlichen und öffentlichen Institutionen, den Aktiengesellschaften, den Eisenbahnen usw. entziehen.

5. Als erster Schritt zur Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht wird angeordnet, daß die in § 1 genannten Personen verpflichtet sind, erstens ständig eine Kopie der obengenannten Erklärung mit einer Bescheinigung des Hauskomitees sowie ihres Vorgesetzten oder der gewählten Körperschaften (Betriebskomitees, Versorgungskomitees, Eisenbahnerkomitees, Angestelltenverbände usw.) bei sich zu tragen. In der Bescheinigung muß angegeben sein, welchen gesellschaftlichen Dienst oder welche gesellschaftliche Arbeit die betreffende Person leistet, ob sie als arbeitsunfähiges Mitglied bei ihrer Familie lebt usw.

6. Zweitens sind diese Personen verpflichtet, sich innerhalb einer